

SV Grün-Weiß Berg-Freisheim e.V.

Vereins-Satzung:



A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der Sportverein führt den Namen „SV Grün-Weiß Berg-Freisheim e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist 53505 Berg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Registernummer VR 10904 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

§ 2

Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einer planmäßigen Pflege der Leibesübungen zur körperlichen und charakterlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, ungeachtet deren politischer und religiöser Einstellung, sowie aller Dinge die dem Zweck des Vereins dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein gehört dem Sportbund Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und den erforderlichen Fachverbänden an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5

Ordentliche Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Staatszugehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Rasse und ihrem Beruf werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

(2) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.



(4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

(5) Die Mitglieder des Vereins erklären sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des Vereins und der Verbände nach § 4 Absatz 1 einverstanden.

(6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme nach § 6 und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen nach § 13 ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 8

Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.

- b) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen im Rückstand ist.
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Handlungen oder Äußerungen herabsetzt.
- d) wenn das Vereinsmitglied dem Verein durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet.

(2) Der zuständige Abteilungsleiter ist zu informieren.

(3) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 9

Ehrenmitglieder

(1) Auf Antrag können vom Gesamtvorstand ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Beiträge

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Im Jahr des Beitritts wird der Mitgliedsbeitrag halbjährig, anteilig vom Jahresbeitrag, berechnet. Die Zahlung ist jährlich fällig.

(2) Über die Höhe der Beiträge nach Absatz 1 bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss.

(3) Über die Fälligkeit, die Zahlungsweise und die Verwendung der Beiträge entscheidet der Gesamtvorstand.

(4) Ehrenmitglieder und Schiedsrichter sind beitragsfrei.

(5) In besonderen Fällen kann der Vorstand von der Beitragszahlung befreien.



(6) Bei Rückstand eines ganzen Jahresbeitrages trotz Mahnung kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen.

(7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, sowie der persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen.

(8) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

(9) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 11

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

(2) Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 12

Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins verhängt werden.

(2) Der Gesamtvorstand kann Ordnungsstrafen (Verwarnung oder Verweis) und Geldstrafen bis zur Höhe des zweifachen Jahresbeitrages nach § 10 Absatz 2 gegen jedes Vereinsmitglied verhängen, dass gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins verstößt oder sich am Vermögen des Vereins vergeht.

D. Organe des Vereins

§ 13

Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand.

§ 14

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte jährlich im ersten Kalendervierteljahr stattfinden.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Vereinsaushangkasten und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Altenahr unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Zwischen der Veröffentlichung und der Versammlung muss mindestens eine Frist von drei Wochen liegen.

(3) Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.

(4) Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes,
- b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Satzungsänderungen und
- e) Festsetzung der Beiträge.

(6) Anträge aus dem Kreis der Mitglieder zur Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung müssen nur berücksichtigt werden, wenn sie dem geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen; sie müssen in der Einladung aufgeführt werden.



(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt wie in Absatz 2.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand gliedert sich wie folgt:

a) Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB, bestehend aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassenswart

Die Vorstandsmitglieder sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

b) Gesamtvorstand, bestehend aus:

- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Kassenswart,
- dem Jugendleiter,
- den Beisitzern

(2) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsinhaber bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorstandssitzung sollen möglichst regelmäßig in einem monatlichen Rhythmus stattfinden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit die des Geschäftsführers.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(5) Der Gesamtvorstand kann sich weiterer Mitglieder (Beirat) bedienen. Ihre Aufgaben kann er in einer besonderen Geschäftsanweisung bestimmen.

(6) Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern zur Wahrung der Belange des Vereins entstehen, sind auf Antrag bei einer Vorstandssitzung und nach Beschluss gem. §15 Absatz 3 zu erstatten.

(7) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, gegen angemessenes Entgelt, für die Durchführung der Vereinsaufgaben Arbeitskräfte zu beschäftigen

(8) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern, sowie Maßregelung gem. §13 der Vereinsatzung.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Kassenprüfer

(1) Die von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählenden Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.



§ 18

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung dürfen nur die Punkte „Auflösung des Vereins“ und „Wahl der Liquidatoren“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung, darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(5) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verpflichtungen vorhanden Vermögen an die Gemeinde Berg mit der Maßgabe, das Vermögen nur für sportliche Zwecke zu verwenden.

E. Gliederung und Aufbau des Vereins

§ 19

Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen rechtlich unselbständige Abteilungen. Sie werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes gebildet.

(2) Die Vertretung der Abteilung gegenüber den Organen des Vereins erfolgt durch Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

G. Schlussbestimmungen

§ 20

Gültigkeit der Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2023 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Berg im März 2023